Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 51 (1989)

Heft: 1+2

Artikel: Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenberg : mit einem

Exkurs über die Verteilung von Grundbesitz und Getreidevorrat im

Jahre 1757 in der Kirchgemeinde Bollingen

Autor: Pfister, Christian / Kellerhals, Andreas

Kapitel: 1: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246552

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenberg

Mit einem Exkurs über die Verteilung von Grundbesitz und Getreidevorrat im Jahre 1757 in der Kirchgemeinde Bolligen

von Christian Pfister und Andreas Kellerhals

Der Zunftgesellschaft zu Schmieden gewidmet

I. Einleitung

Die alten Obrigkeiten legitimierten ihre politische Stellung mit der umfassenden Sorge für das Wohl der Untertanen. Ursprünglich verlangte dies nur die Gewährleistung der physischen Sicherheit gegen aussen und gegen innen durch den Aufbau einer Militär- und Gerichtsorganisation. Darüber hinaus griff die Obrigkeit vom 16. Jahrhundert an immer stärker lenkend und ordnend in den gesellschaftlichen und den wirtschaftlichen Bereich ein, um die Bevölkerung und den Reichtum des Staates zu mehren. Die neuen Wirkungsfelder staatlicher Tätigkeit liessen das Arbeitspensum in der Verwaltung anschwellen und brachten steigende Kosten mit sich. Ein neues, «systemisches» Staatsverständnis verlangte im 18. Jahrhundert eine Entflechtung von Funktionen und Kompetenzen im Sinne einer Reform, welche auf die Überwindung der hergebrachten «vertikalen Gewaltenteilung» zielte. Daneben führte die wachsende gesellschaftliche Distanz zwischen dem sich abschliessenden Patriziat und der Schicht der Untertanen zu einer Entfremdung zwischen den Funktionsträgern auf der Stufe der Landschaftsverwaltung, die dem Kreis der Bauernschaft entstammten, und der sich immer stärker differenzierenden Zentralverwaltung, welche den regierenden Geschlechtern vorbehalten blieb.

Dieser Prozess soll in einem ersten Teil am Beispiel des Landgerichts Sternenberg nachgezeichnet werden, das zu den ältesten und daher komplexesten Territorialgebilden des alten Bern zählte. Im Zentrum stehen dabei die Person des Freiweibels in seiner Zwitterstellung als Untertan und «Beamter» und seine Funktion als «Nadelöhr des obrigkeitlichen Kommunikationssystems». Neben dem Aufbau einer Militär- und Gerichtsorganisation bezog das paternalistische Selbstverständnis allmählich auch die Pflicht zur wirtschaftlichen Hilfestellung in Notzeiten durch eine aktive Bevorratungs- und Versorgungspolitik in sein Herrschaftskonzept ein, zunächst zugunsten der Konsumenten in der Hauptstadt,

vom 17. Jahrhundert an auch zugunsten der Unterschichten auf dem Lande. Dadurch überlagerten sich der älteren, militärisch und gerichtlich geprägten Verwaltungstradition Elemente eines ökonomischen Interventionismus, zu welchen auch die Anordnung von Konsum- und Produktionsstatistiken gehörte.

Der zweite Teil baut quellenmässig auf den Relikten einer solchen Statistik auf, welche anlässlich der Teuerung von 1757 aufgenommen worden ist. Das Material erlaubt es, am Beispiel des Landgerichts Sternenberg die Tragfähigkeit der mittelländischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert nach agrarwirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten auszuloten.

II. Die Verwaltung

1. Die Landeshoheit

1.1 Die Anfänge der Landeshoheit

Die im Zentralbereich um die Hauptstadt gelegenen vier Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen waren die ältesten und zugleich die komplexesten Territorialgebilde im vorrevolutionären Bern. Äusserlich lehnten sie sich stark an natürliche Grenzen an, die sich bei ihrer erstmaligen Beschreibung im 15. Jahrhundert als gängigste Orientierungslinien anboten. Besonders vielschichtig war ihr innerer Aufbau, weil sie einerseits eine grössere Zahl von Frei- und Twingherrschaften in sich schlossen, welche anzutasten dem bernischen Patriziat sein Rechtsempfinden verbot, und weil sich andererseits im Raum der Landgerichte verschiedene Verwaltungseinheiten überlappten.

Das Landgericht Sternenberg schloss westlich an den Bezirk der Hauptstadt an. Im Norden bildete die Grenze der Aaregraben, im Westen die Saane von der Einmündung bei Mühleberg bis Laupen. Gegen Süden folgte die Grenze zuerst dem Schwarzwasser, dann eine Strecke weit dem Lauf des Bütschelgrabens. Einzig gegen Osten hin, wo sich kein markantes topographisches Element anbietet, verlief sie relativ willkürlich entlang der Grenzen der heutigen Gemeinden Oberbalm und Köniz.

Ursprünglich Teil der Landgrafschaft Aarburgund, fiel das Landgericht Sternenberg nach dem Sempacherkrieg 1389 an Bern. Die Rechtsnachfolge der Stadt beschränkte sich vorerst auf die Übernahme der zersplitterten Rechtstitel, die in der («zerschlissenen») landgräflichen Gewalt zusammengefasst gewesen waren. Bern beanspruchte für sich die Militär- und Steuerhoheit und überliess verschiedenen Herrschaftsherren die hohe Gerichtsbarkeit. Dem Versuch Berns,